

# Statuten Jugehörig (Änderung vom 28. August 2021)

---

## **Art. 1 Name und Sitz**

Jugehörig ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## **Art. 2 Ziel und Zweck**

Wir sind junge Erwachsene mit einer Hörbehinderung und möchten etwas zur hörbehinderten Kultur beitragen. Jugehörig organisiert Events für Gleichgesinnte, damit der für uns zentrale Erfahrungsaustausch stattfinden kann. Wir setzen uns für die Rechte der Hörbehinderten ein. Mit «Eagle Eye» unterstützen wir die Nachwuchsförderung. Hörbehinderte Jugendliche, im Alter von 13-18 Jahren, erhalten die Gelegenheit sich bei Freizeittreffen kennen zu lernen und auszutauschen. Der Jugendtreff wird von selbstbetroffenen Erwachsenen geleitet, da die Vorbildfunktion ein wichtiger Bestandteil des Treffens ist.

### **Art. 2.1.**

Diese Ziele kann der Verein erreichen durch:

- Organisation von Freizeitangeboten wie beispielsweise Weekend, Treffpunkt, Kurztrip
- Information über Schwerhörigkeit und Hörbehinderung mittels Teilnahme an Veranstaltungen
- Initiation von Projekten zum Thema Hörbehinderung
- Verbreitung von Informationen über technische und visuelle Hilfsmittel
- Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Personen werden, welche die Vereinsziele anerkennen und zu fördern bereit sind. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden nur dem Vorstand zugestellt. Neueintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **Art. 5 Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehend aus

- Sponsorenbeiträgen
- Freiwillige Beiträge durch Vereinsmitglieder
- Schenkungen und Legaten
- Erlös aus Veranstaltungen

## **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Vorstandsmitglieder können bei der Abstimmung mitstimmen.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand trifft sich nach Ankündigung durch den Vereinspräsidenten. Der Vereinspräsident legt die Sitzungsdaten fest.

## **Art. 9 Auflösung**

Über Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Das Vereinsvermögen ist einer Organisation mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Lenzburg, den 28. August 2021

Der Präsident

Das Vorstandsmitglied

Kevin Wieser